

Bericht über die Einmischung des Landgerichts Rankweil in einem Rechtsstreit zwischen Tobias Frick aus Balzers und Anton Sibel aus Feldkirch wegen einer Schuld von 84 Gulden Kostgeld für den Sohn von Tobias Frick. Ausf. Schloss Vaduz, 1727 Februar 1, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] Durchläuchtigster hertzog, gnädigster landesfürst und herr, etc., etc.¹

Was euer hochfürstlichen durchleucht alhiesige reichs unterthanen von dem kayserlichn oberoesterreichischen Landgericht zu Rankweil² vorbeständige, so schädlich als unerträgliche diverationes et perturbationes zu sehr nachtheiliges beanträchtigung alhiesiger reichs-immunitet und landesfürstlich hoher jurisdiction und regalien, biß dahin ohnaußgesezt erleiden müssen, ein solches ist allenfalls ex actis anterioribus und zwar über haubt aus unserm unterm 20. Januarii 1725 erlassenen unterthänigsten bericht (worauf kürtze halber aus gehorsamst beziehen sollen) des mehreren gnädigst zu ersehen. Und ob zwar wir nach mehrerm außweiß des darüberthin unß unterm 30. ejusdem zugefertigten gnädigsten befehls niemahlen unterlassen, alle erdenckliche mittel, denen sich erzeugten umständen gemäß, dargegen vorzukehren, so ist jedoch alles von dem geringsten verfang gewesen, dergestalten, daß auf nicht bald erfolgende allerhöchste remedur, aus übel täglichen ärger werden darrffte, so leichtlich aus deme abzunehmen, daß, als Tobias Frick, alhiesiger unterthann aus dem ambt Balzers³ von Melß⁴, meinem bürger und raths verwandten zu Veltkirch⁵, nahmens Anton Sibel, wegen seines [2] bey ihme in kost gehalten sohns ad 84 fl.⁶ schuldig worden, derselbe mit gänzlichen præterirung diesseitigen fori insogleich wider die alte gegen ein ander habende verträge eins landgerichtslichen verkündung, da doch allenfalls in puncto debiti simplicis ihme mehrers nicht, als eine ladung hätte verwilliget werden können, von ersagtem landgericht zu Rankweil außgewürcket. auf dessen erfahren wir insogleich an den stadtrath zu Veltkirch die requisition dahin gethan, diesen ihren bürger in conformitate deren mit erdeuter stadt errichteten alten verträgen, dahin zu vermögen, von ieser seiner gemachten landgerichtlichen instanz zu desitiren und hingegen alhier, als in foro competente, seine klag anzubringen, mit versicherung aller angedeulichen obrigkeitlichen justiz administration. Wo aber nach mehrerm außweiß sub littera A mitgehender copeylichen anlag dieser unnachbarliche mann von seinem unjustificirlichen unfug sich nicht allein nicht dehortiren lassen wollen, sondern sogar auch sich unterstanden, sowohl die ehevorig als dermahlige gnädigste nachgesezte landsobrigkeit, so ohnwarhafft, als calumnios anzutasten.

Und obschon vermög sub littera B weiters anligender copia, wir vermeinet in abgang sonstiger hillf und zwang-mittel, die sache vermittelst comminirung mit diesem bürger das commercium niderzulegen, zu reddressiren, so hat auch dieses nach fernerm inhalt mitkommender copia littera C nicht den geringsten ingress und verfang finden wollen, der gestalten, daß hierüberthin, und nachdeme der debitor unsrer unter hand gethanen wahrung ohngeachtet, oder potius ex causa summæ indignetia, sinen creditorem in tempore nicht befriediget, das Landgericht via facti fürgefahren, und vermittelst eines unterm 13. passato jüngsthin emanirten öffentlichen patents diesem Tobias Frick, umb willen derselbs auf dem præsi- [3] girten termin nicht vor Landgericht erschienen, in terminis solitis in die acht erkläret, worwider wir zwar pro conservatione diesseitiger jurium gleich ein mehrmahliges in nachdrucksamben terminis begrieffenes protestations-schreiben

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein*, Joseph Johann Adam Fürst; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtsboheit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Rankweil*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 737.

³ Balzers, Gem. (FL).

⁴ Mäls bei Balzers.

⁵ Feldkirch, Vorarlberg (A).

⁶ Gulden (Florin).

erlassen. Was aber darüber weiters geschehen wirdet, stehet eben, und zwar nichts anders zu gewarten, dann daß hiernächstens die aberacht und sofort daraufhin die würckliche execution über das gantze land, nicht ohne grosse confusion dessen erfolgen dárffte. Wir haben aber diese sach von einer solchen wichtigkeit angesehen, daß wir keine zeit hienstreichen lassen sollen, umb nicht insogleich die unterthänigste nachricht darvon gehorsamst zu geben, auch von darumben solche mit seinen behörigen umbständen im mehrern zu entwerffen vor nöthig erachtet, umb also auch über diesen so hoch præjudicirlichen eingrieff und excess behörig allerhöchsten orts mit so besserm bestand die benöthigte gravamina vorstellig machen lassen zu können. Womit unsers wenigstens davorhaltens umbso weniger mehr zu cunctiren je mehrers bey dessen längerem anstand alles nur ein gefährlicheres aussehen gewinnen möchte, und dárffte an erfolgender allerhöchst gerechtsamsten remedur umbso weniger zu zweiffeln seyn, als verlauten will, daß von seiten der reichsgrafschaft Hohenembs die exemption von diesem landsverderblichen Landgericht durch des herrn grafen Hannibal von Hohenembs⁷ excellenz erst kürztlich von allerhöchsten ort außgewürcket worden seyn solle. Unterdessen aber, und umb nicht von der seits die faust beständig in dem sack zu tragen, haben wir umbso mehrers eine höchste nothdurffts zu seyn erachtet, wider eingangs ermeldten insolenten Velt- [4] kircher raths verwandten mit spörung des commnirten commercii umbso eher, nach inhalt des sub littera D anverwahrten extractus per patentes zu verfahren, alß immittelst der cantzley-verwalter. zu gedachtem Veltkirch, ohnangesehen unserer über seine mit dem Landgericht gleichfalls gethane commination beschehenen dehoration und versicherung fürdersamster justiz-administration, zu trutz sich erfrechet, dergleichen wider die gegen einander habende vertrag lauffende verkündung an der zahl 11 in puncto debiti simplicis, von oft berührtem Landgericht wider die alhiesige unterthanen auf einmahl außzuwürcken und durch den landgerichtsbothen insinuiren zu lassen.

Welches dann diesen armen leuthen zu so grösserm nachtheil geraichet, auch im land eine so mehrere confusion verursacht, daß demselben schon alle unterpfand, alhiesigem landsbrauch nach, außgewiesen und an die hand gestellet waren. Wordurch er biß auf den lezten haller seiner prætensionen hätte bezahlet werden können, daß also andurch auch clar am tag, daß geflüssener weiße nichts anders, als eine pure unnachbarschaft gesucht werde. Nächst sothanem unsern unterthänigsten bericht zu all fernerm hochfürstlichen huld und gnaden auß in tieffester devotion empfehlen.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Schloß Hohenliechtenstein⁸, den 1. Februarii 1727.

Underthänigst, treu, gehorsambste
Johann Christoph von Bentz⁹ manu propria
rath und landtvogt
Joann Sebastian Deyl¹⁰ manu propria
Anton Bauer¹¹ manu propria

⁷ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenembs (1653–1730) regierte zwischen 1686 und 1712 in der Grafschaft Vaduz und bis 1699 auch in der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 9, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universalexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Leipzig 1739, S. 526.

⁸ Schloss Vaduz.

⁹ Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Bentz, Johann Christoph von*; in: HLFL 1, S. 88–89.

¹⁰ Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLFL 1, S. 484.

¹¹ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: HLFL 1, S. 72.

[Dorsalvermerk am rechten oberen Rand]

Vom Oberamt des fürstenthums Liechtenstein de dato 1. Februarii 1727.

Relation in puncto beeinträchtigung der daselbtigen jurisdiction von dem kayserlichen österreichischen landgericht Rankweil causa capite debiti des Anton Siebel von Veltkirch contra Tobias Frick von Melß [...] Baltzers.

[5] [Beilage A]

Copia schreibens von stadtmann und rath der stadt Veltkirch an ein hochfürstlich liechtensteinisches Oberamt zu Hohenliechtenstein, de dato 8. Decembris 1726.

A.

P.P.¹²

Das an unß von unserm hoch und vielgeehrten herren nachbaren sub dato 4. currentis erlassens requisitions-schreiben ist unß den 6. ejusdem zu recht worden, worauf wir ohnermanglet haben, unsern innern rathsfreund herrn Antoni Sibel coram zu beruffen, und den inhalt des beliebten umständen vorzutragen. Wann nun aber ermeldter herr Sibel ohnerachtet diesseitig eiffrig zu spruchs keineswegs zu persuadiren gewesen, die wider Tobias Frick von Baltzers bey einem löblichen freyen kayserlichen landgericht in Müsinen angestellte klag abzustellen, vorab derselbe unß zu vernehmen gegeben hat, daß, da selber ohnlängstens auf absterben herrn beneficiati Bayers verhanden gewesen wein an sich erkauffen und den schuldern Tobias Frick in solutu anweisen habe wollen, mithin zu der bezahlung gelanget wäre, seye der wein anderwärts hin veralieniret worden. Und da er einsmahls lauth producirten extractus oberamtliche protocolli sub dato 13. Februarii 1713 in schuld-sach dem Johann Thöni von Schann¹³ vor einem löblichen Oberamt¹⁴ beklaget, auch ohnangesehen dem schuldern nach inhalt sententiæ injungiret worden, biß Johans marckt des 1713. jahrs ihne, herrn Sibel, zu contentiren, erdeuter Thöni nit nur allein dem urthl nit statt gethan, sondern auch er, herr Sibel, durch die angesuchte ganth-rechten über jahr und tag zu seiner satisfaction nit gelangen habe können. Mithin derselbe auch damahls necessirtirt gewesen seye, das landgerichtliche forum zu gebrauchen, daß es also nit an dem sentenz, sondern an der excerptio des sentenz und ledigkeit des waibels erwunden habe. Immittelst seyn wir keineswegs entgegen, auf beschehnde requisition, unsere bürgere, wann dieselbe wider deren amts untergebenen vor dem kayserlichen landgericht eine klag anstellen, zu abstellung der alndgerichtlichen klag, wie schon öffters selbst bekanter massen beschehen ist, gütlich zu persuadiren. Wann aber dieselbe, unsers zuspruchs ohngeachtet, nit desistiren wollen, können wir selbe durch kein anders erlaubtes rechtsmittel zu abthuong derley klagden anhalten, Welches dann etc.

[6] [Beilage B]

Copia antwortschreibens von alhiesigem Oberamt an einen loblichen stadtrath zu Veltkirch, de dato 13. Decembris 1726.

B.

P.P.

Aus unserer hoch- und vielgeehrten herren nachbaren unterm 8. hujus beliebtes antwortschreiben haben wir im mehrern ersehen, was wegen so ein als andern des herrn Antoni Sibels, des einern

¹² P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 194.

¹³ Schaan, Gem. (FL).

¹⁴ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

raths daselbsten, ohngegründten einwands occasione angesuchter abstellung der vor einem löblichen oberösterreichischen landgericht zu Ranckweil wider alhiesigen unterthann Tobias Frick aus dem ambt Baltzers von Melß attentirten klag anerüneret werden will, auch welcher gestalten dieselbe auf unsere beschehende requisition, dero untergebene bürgere hierzu zwar gütlich zu persuadiren das belieben tragen werden, allein und im fall, dero zuspruch nichts effectuiren und mithin dasige klägere davon nicht gutwillig desistiren würden, solche weiters nicht anhalten könnten etc. Hierüber nun unseren hoch und vielgeehrten herrn nachbaren ohnverhalten, und zeiget auch des mehrern der effect von selbst, daß solcher gestalt von einem jeden übel gesünten daselbstigen bürger nach eignem gefallen ein alhiesigers landesobrigkeitliches forum immer præteriret. Andurch denen alten verträgen und bißherigen observanz contraveniret, diesseitiger landesfürstlicher jurisdiction unr gerechtsame beständig præjudiciret, die biß dahin gepflogene gute nachbarliche verständnuß geflüssentlich unterbrochen und endlich solch ohnverantwortliche attentata mit ein und anderm gedicht und falschen prætext bescheinet und bemäntlet werden dârfften. Gleichwie dann auch gedachter herr Sibel in ewigkeit nicht wirdet justificiren können, seine nuda et cruda asserta, zumahlen der wein nicht von unß, sondern von Anton Bayer, bürgerlichen färber alda, als bevollmächtigtem der mehristen beneficiat bayerischen creditoren, worunter des vorberührten herrn Sibels schwester (als geweste köchin weyland des herrn hofcaplans Bayers seelig) die stärckste prætentin ware, [7] zerschiedentich und besonders dem Thoma Walser, alsten zoller alhier, feil gebothen, ja in ermanglung anderer käufferen adomne damnum hæreditati jacenti præcavendum, er, Walser, zu diesem wein erkauff gleichsam gebetten worden, welcher auch solchen von ihme mandatario käuffer übernahmen und dann er, herr Sibel, da selbter den bereits ihme, Walser, verkaufften wein, und zwar ohne vorwissen des käuffers in dem beneficiat-keller hierüberthin annoch verkostet, auf sein, des Walsers, gethanes wein-offertum, sothanen wein umb das zwischen ihme, mandatario und Walser veraccordirte pretium ultro außgeschlagen, mit dem außdrücklichen vorwand, daß der wein schlecht, und doch zimlich hoch taxiret, auch er zu allem deme nicht versuchet, wäre ob solcher sehr gelinde ud zäche wein bey nachmahligem abziehen und ihm hinunterführen nicht gänztlich abstehen möchte etc.

Und wann auch allwidrigenfalls ihe, herrn Sibel, der wein umb das bereits veraccordirte pretium ausständig gewesen wäre, so hätte ja die an Tobias Frick habende prætension mit der hofcaplan Bayer massa hæreditaria und derselben ausweisung keine connexion gehabt, sondern es ist bey solcher licitation der wein dem plus offerenti überlassen, und auf bares gelt angetragen, auch von denen credits-partheyen und Antoni Siblischen befreundten selbst ex pressissimis ternis gemeldet worden, daß sie ihme herrn Sibel den wein käufflich hinzulassen von darumben nicht gedachten, weilen sie von ihme das pretium davor schwerlich in der güte würden erhollen können, ohngedenckt einer Tobias Frickischen schuld-anweisungen etc. Daß aber offft besagter herr Sibel zu seiner an Johann Thöni von Schann gehalten prætension über jahr und tag, wegen abgang der exon des sentenzes, und im ganthen von dem waibel erzeugter laudigkeit nicht gelangen mögen, ein solches lassen wir auf seinem werth und unwerth beruhen, in der anhoffnung, daß offft mentionirter herr Sibel gegen dermahlige justiz-administration sich gar nicht zu beschweren haben wirdet. [8] Solte aber ein oder andere nachlässigkeit im garten jemahls unterloffen seyn, so wirdet ohne zweiffel der weg zum rechten nicht minder damahls, gleichwie nunmehr jedem angeloffen stehet, gebahret gewesen seyn, sich auch hierwider behörig beschweren und auf sothane verursachte kösten und schaden cum effectu klagen zu können. Woraus dann das ohngegründte vorwenden und ohnverantwortliche attentatum des öffters angezogenen herrn Sibels (der doch, als ein des innern raths mitglied, unsers erachtens viel mehr zu folge der alten verträgen und observanz, auch zu cultivirung guter nachbarschafft von selbst seines orts alles hätte beytrag, dann mit anzüglicher prætention und zu nicht geringer verachtung diesseitigen landesfürstlichen fori, unsern amtsangehörigen vor einem incompetenten richter belangen sollen) sonnenclar abzunehmen. Dahero nicht zu verdencken seyn werden, wann bey nicht erfolgder abstellung dieser seiner ohnbefugten landgerichts klage wir zu manutenirung diesseitiger befugnüssen allen nsserem amtsuntergebenen per patentis gemessen und unter willkührlicher straff anbefehlen werden, des dick

erwehnten herrn Sibels müssig zu gehen und mit ihme keinen umgang und an sonstiges comercium mehr zu pflegen. So wir unsrem hoch- und vielgeehrten herrn nachbaren nachrichtlich anfügen übrigens aber etc.

[*Beilage C*]

Copia antwortschreibens von stadtmann und rath zu Veltkirch an alhiesiges Oberamt, de dato 11. Januarii 1727.

P.P.

C. Unseren hoch- und vielgeehrten herren nachbaren sollen wir weitershin antworten ohnverborgen lassen, was massen unsers innern mitraths freund, herrn Antoni Sibel, das an unß seinetwegen unterm 13. mensis et anni præteriti erlassener, umb denselben über ein so anders vernehmen zu können, communiciret haben. Wann nun aber nit sowohl erwehnter herr Sibel. [9] herr Sibel, als wir selbst befrembdt haben, daß unsere hoch und vielgeehrten herrn nachbaren zu comminiren beginnen, wofern anderst er, herr Sibel, die auf Tobias Frick von Balzers vor einem löblichen kayserlichen oesterreichischen landgericht in Müßinen¹⁵ in schuld-sachen geführte klag nit abstellen solte, unsere hoch und vielgeehrte herren nachbaren alliglich ihren amtsuntergebenen per patentes gemessentlich und bey hoher straff auftragen werden, daß selbe mit mehr erdeuttem herrn Sibel kein umgang, oder sonstiges commercium mehr pflegen solle.

Nun ist leichtlich zu erachten, daß sothanes antrohende verfahren ein so anders nach sich ziehen dәрffte. Vorab wir bey reiffer der sachen erwegung nit darfürhalten, daß ein derley ursach zu aufhebung des commercii, oder förung der communication genugsam fundiret seye. Und obzwar unsere hoch und vielgeehrte herren nachbaren von der immediaten reichsimmunitet etc. sowohl als denen gegen ein ander beliebten alten vertrag zu fundirung exemptionis a jurisdictione judicii provincialis zerschiedenes anfügen, so finden wir aber nit, daß diese reichs-immunitet etc. bey unß vorzuschützen nöthig seye, wohl aber allenfalls das kayserliche oesterreichische landgericht hierauf zu attendiren wissen wird. So viel aber die allegirte verträge anbelanget, ist von selbst leichtlich zu ermessen, daß unß, als oesterreichische unterthanen, nit zustehen würde, in præjudicium unsers allergnädigsten landsfürstlichen und herrens seinen entlauffenden gerichtszwang auf ein so anders weiß zu antiren, auch derley conventiones ohne dieß durch zerschiedene kayserliche mandata nit nur allein verbothen, sondern für ohnkräftig erkannt worden. Danenhero wir nit sehen, daß allenfalls ein unserer bürger das landgerichtliche forum wider denselben unterthanen diesseitigen gütlichen dehortation ohnerachtet, gebrauchen will, [10] wir denselben mit fug und recht aus oballegirten ursachen abhalten können, immittelst nit bergende, daß offft mentionirter herr Sibel bey nächst abhaltenden landgericht wider Tobias Frick von Balzers sein klag fortzuführen intentioniret seye. Welches etc.

[*Beilage D*]

D. Extract oberamtlichen befehls an die obere ämter des reichsfürstenthum Liechtenstein, de dato 27. Januarii 1727.

Von hochfürstlich liechtensteinischen Oberamts wegen etc. Nachdeme herr Anton Sibel von Veltkirch in einer an alhiesigen unterthann Tobias Frick aus dem amt Baltzers von Melß zu haben vermeinten simplen schuldsache nicht allein ein alhiesiges landesfürstliches forum geflüßentlich zu præteriren, sondern auch ein so ehevor als dermahliges alhiesig löblichen Oberamt calumniando anzugreifen und der gleich mehr üble gefährlichkeiten anch sich ziehende inconvenientien außzuüben sich unterstanden. Und nun aber die oberamtliche pflichtmässige obliegenheit zu beybehaltung der landesfürstlichen regalien, jurisdiction und höchster autoritet, allermassen erfordern will, derley höchst unjustificirlichen eingriff ud excessen vor demahlen auf einige weiß, mit vorbehalt jedoch all weiterer gerechtsambe, ohnumbgänglich zu begegnen. Alß ergethet hiermit der oberamtliche ernst gemessene befehl dahin, auf daß keiner aus alhiesigen

¹⁵ Der Hügel Müsinen bei Sulz in Vorarlberg diente bis 1784 als Gerichtsstätte für das Landgericht Rankweil.

oberen ämbtern mit ihme, Anton Sibel, einen umgang, handel und wandel, und zwar unter ohnausbleiblich willkührliche straff, mehr zuführen sich unternehmen, sondern ein jeder deren insolang und viel desselben gänzlich müssig gehen solle, biß daß selbter so in ein als anderm all gebührende satisfaction geleistet haben und dann ein anders von Oberamts wegen verordnet wirdet. Und weilen in der landsöffnung § 9 außdrücklich vorgesehen etc. etc.